

„Von Maastricht nach Amsterdam. Die langsamen Fortschritte der Union beim Thema Transparenz" in Le Monde Économie (14. November 2000)

Legende: In ihrer Wirtschaftsbeilage berichtet die französische Tageszeitung Le Monde am 14. November 2000 über die langsamen Fortschritte im Hinblick auf den Zugang zu den Dokumenten der Gemeinschaftsorgane und insbesondere des Rates seit Beginn der 90er Jahre.

Quelle: Le Monde Economie. 14.11.2000, n° 17357. Paris. "De Maastricht à Amsterdam, les lents progrès de l'Union vers la transparence", auteur:Rivais, Rafaële , p. 4.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/von_maastricht_nach_amsterdam_die_langsamen_fortschritte_der_union_beim_thema_transparenz_in_le_monde_economie_14_november_2000-de-cbob2d8c-cdff-4131-a7e3-48ccd7981f65.html



Publication date: 22/12/2016

Von Maastricht nach Amsterdam. Die langsamen Fortschritte der EU beim Thema Transparenz

Das Recht auf den Zugang zu Dokumenten der europäischen Organe führt zu zahlreichen Debatten in Parlament und Rat

BRÜSSEL

von unserem EU-Korrespondenten

Die Möglichkeit für die Bürger der Union, Dokumente der europäischen Organe einzusehen, musste mühsam erobert werden. Auf Drängen Dänemarks, das Europa bürgernäher gestalten wollte, aber auch des Europäischen Parlaments, das nicht zulässt, dass der Rat die Gesetzgebung im Geheimen ausarbeitet, wurden Anfang der 90er Jahre die ersten Schritte in Richtung Transparenz getan.

Der Regierungskonferenz am 7. Februar 1992 in Maastricht nahm als Anhang zu dem neuen Vertrag über die Europäische Union eine (nicht bindende) „Erklärung“ auf und bekräftigte, dass *„die Transparenz des Beschlussverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt“*. Diese Erklärung empfiehlt, dass *„die Kommission dem Rat (...) einen Bericht über Maßnahmen vorlegt, mit denen die den Organen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden sollen“*.

Nach der Ablehnung des Vertrags von Maastricht durch die dänischen Wähler bei der ersten Volksabstimmung im Juni 1992 setzte sich die politische Bestätigung des Grundsatzes der Transparenz durch: Der Europäische Rat von Birmingham stellte im Oktober 1992 fest, dass *„die Gemeinschaft transparenter gestaltet werden müsse“*. Es bestehe *„die Möglichkeit einzelner öffentlicher Beratungen des Rates, beispielsweise hinsichtlich der Arbeitsprogramme“*. Zwei Monate später schlug der Europäische Rat von Edinburgh „offene“ Debatten über die *„großen Fragen der Gemeinschaft“* sowie die Veröffentlichung der Abstimmungsprotokolle und unter Umständen Erklärungen zur Stimmabgabe vor.

Diese Schlussfolgerungen führten im Dezember 1993 zu der freiwilligen Annahme eines Verhaltenskodex durch den Rat und die Kommission. Dieser Verhaltenskodex legt im Grundsatz fest, dass die Bürger einen möglichst umfassenden Zugang zu den von den Organen erstellten Dokumenten bekommen, sofern sie ihn vorher beantragen. Das Dokument sieht Ausnahmen vor, um den Schutz des öffentlichen Interesses (Sicherheit, internationale Beziehungen, Währungsstabilität, das Betriebsgeheimnis, finanzielle Interessen der Gemeinschaft ...), aber auch den Schutz von privaten Interessen (Schutz des Einzelnen und der Privatsphäre) zu gewährleisten.

Der Zugang zu Dokumenten kann auch verweigert werden, um die Beratungen der Organe geheim zu halten. In Bezug auf die Kommission beruht dieser Schutz der Beratungen auf der Idee, dass die Meinungsunterschiede vor der Ausarbeitung einer gemeinsamen Entscheidung nicht bekannt werden dürfen, da ohne diesen Schutz die Vertreter anders lautender Meinungen sich nicht mehr trauen würden, sie frei zu äußern. Es soll auch die Mitwirkenden an diesen Beratungen vor dem Einfluss der Interessenverbände schützen.

Die Geheimhaltung der Beratungen des Rates dient dazu, keinen Staat innerhalb dieser gesetzgebenden Zusammenkunft, die als Ort für internationale und diplomatische Verhandlungen betrachtet wird, in Schwierigkeiten zu bringen. Das Parlament ist jedoch der Auffassung, dass die öffentliche Meinung erfahren darf, welche Kompromisse der Annahme von zwingenden Normen vorausgehen.

Gegenüber den Bürgern (Forschern, Anwälten, Journalisten, Lobbyisten), deren Anträge immer zahlreicher werden, ist die Geheimhaltungspflicht der Beratungen das Hauptargument des Rates. Es kann jedoch nicht systematisch eingewendet werden: Das Gericht erster Instanz straft den Rat, wenn die Interessen der Bürger und die Interessen der Institution nicht gegeneinander *„abgewägt werden“*.

Im Jahr 1997 gesteht der Vertrag von Amsterdam den EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, die auf dem

Gebiet der Union leben, „ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“ zu, vorbehaltlich der Ausnahmen, die sowohl vom Rat als auch vom Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens festgelegt werden sollen. Seitdem hat die Kommission am 26. Januar den Entwurf für eine Verordnung veröffentlicht, die den Verhaltenskodex verschärft, denn sie schließt aus seinem Anwendungsbereich „Dokumente zur internen Verwendung wie zum Beispiel Reflexions- oder Diskussionspapiere“ und sogar die „Stellungnahmen der Dienststellen“ – wie beispielsweise des Juristischen Dienstes – aus und verlängert die Liste der Ausnahmen.

SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

Dieser Entwurf wird im Rat von den traditionellen Anhängern von mehr Transparenz (Schweden, Dänemark, Finnland) angefochten, zu denen sich das Vereinigte Königreich gesellt, das seine Einstellung seit dem BSE-Skandal geändert hat. Frankreich hingegen verlangt, dass die „vorbereitenden Dokumente“ für die Annahme von Gesetzestexten ausgeschlossen bleiben. Und die EU-Parlamentarier möchten den Entwurf im Sinne der Transparenz abändern.

Ein Beschluss des Rates vom 14. August dürfte die Rechte des Parlaments begrenzen: Da er seine militärischen Kapazitäten zu entwickeln sucht und Informationen von der Nato erhalten möchte, hat der Rat einige Dokumente, die sich auf Sicherheit und Verteidigung beziehen, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Er ist der Auffassung, er habe das Recht, seine Geschäftsordnung zu ändern, solange die Richtlinie noch nicht erlassen ist.

Die Präsidentin des Parlaments, Nicole Fontaine, ist dagegen der Meinung, dass „dieser einseitige Beschluss“ gegen den Vertrag verstoße, der regelt, dass Einschränkungen des Grundsatzes des freien Zugangs durch Mitentscheidung getroffen werden. Sie hat daher den Gerichtshof angerufen (*Le Monde* vom 25. Oktober). Die Debatten über den Gesetzentwurf, die für den 16. November in der Vollversammlung in Straßburg vorgesehen sind, versprechen lebhaft zu werden.

Rafaële Rivais

Der Rat schützt das Geheimnis seiner Beratungen

Obwohl der Rat das wichtigste Organ der EU mit Legislativbefugnis ist, können EU-Bürger erst seit 1994 Kenntnis vom Abstimmungsverhalten der diesen Rat bildenden Regierungen erhalten. In den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 1995 ist zu lesen, dass das Ergebnis der Abstimmungen nunmehr „systematisch veröffentlicht“ werde.

Diese Öffentlichkeit ist formal erst seit Mai 1999 in der Geschäftsordnung des Rates vorgesehen: Sie betrifft nicht die Beratungen, die zur Annahme von vorbereitenden Rechtsakten führen, obwohl gerade sie einem helfen, die Entstehung von Entscheidungen nachzuvollziehen. Außerdem bezieht sich dieses Prinzip der Öffentlichkeit nicht auf Rechtsakte ohne Gesetzescharakter (Erlass von internen Maßnahmen, Rechtsakte betreffend den Haushalt oder internationale Beziehungen).

Damit die Bürger präzise Anfragen stellen können, stellt der Rat ihnen ein Register zur Verfügung, das Verweise auf die Dokumente enthält, die er seit dem 1. Januar 1999 erstellt hat ... mit Ausnahme solcher Dokumente, bei denen er entschied, sie ihrer Prüfung zu entziehen ...